

Vereinsstatuten

Verein Farbspur mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ Verein Farbspur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.
Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von partizipativen, kreativ gestalterischen und niederschweligen Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche. Der Verein initiiert Angebote, die diesem Zweck dienen.
Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

3. Mittel

Die Finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträge der Gönner
- c) Ertrag aus Aktivitäten
- d) Zuwendung von öffentlichen sowie privaten Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Zweck des Vereins hat.

Aufnahmegesuche sind an den / die Präsidenten/in zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden. Gönner bezahlen einen jährlichen Beitrag nach eigenem Gutdünken. Sie werden über die Vereinsaktivitäten informiert. Gönner sind nicht stimmberechtigt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch ein Austrittschreiben an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder allfällige gemachte Spenden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich (elektronische Einladungen sind gültig) drei Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus an den / die Präsidenten/in zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehren.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl bzw. Abwahl des / der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie dem / der Rechnungsrevisoren/-Revisorin
- b) Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussreurse
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der / die Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist ermächtigt, die operativen Tätigkeiten an eine Projektleitung zu delegieren. Diese steht unter der Aufsicht des Vorstandes.

Die Beschlüssen durch den Vorstand erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Entscheide über den Zirkularweg sind möglich.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. der Vorstand kann für die Erledigung von beauftragten Aufgaben entschädigt werden.

10. Die Revisoren / Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder mehrere Revisoren / Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen. Er / sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Die Revisoren / Revisorinnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des / der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Februar 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Silvia Bär

Esther Schena